



*Ablauf der Referendumsfrist: 16. Januar 2020*

---

# **Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten)**

## **Änderung vom 27. September 2019**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. Mai 2018<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>2</sup> über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:

*Art. 33 Abs. 3*

<sup>3</sup> Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

*Art. 35 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Vom Einkommen werden abgezogen:

- a. 10 000 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht

<sup>1</sup> BBl 2018 3019

<sup>2</sup> SR 642.11

und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 27. September 2019

Die Präsidentin: Marina Carobbio Guscetti  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 27. September 2019

Der Präsident: Jean-René Fournier  
Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 8. Oktober 2019<sup>3</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 16. Januar 2020

<sup>3</sup> BBl 2019 6597